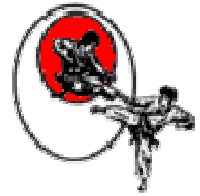


# KARATE - VEREIN FUNAKOSHI LAUF e. V.



## SATZUNG DES KARATE-VEREIN FUNAKOSHI LAUF e.V.

Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes  
Mitglied des Deutschen Karate-Verbandes

Fassung vom 14. November 2003

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Karate-Verein Funakoshi Lauf. Der Verein hat seinen Sitz in Lauf a. d. Pegnitz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er soll Mitglied des BLSV e.V. werden und wird dessen Satzung und Ordnungen anerkennen.

### § 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt den Sport und insbesondere das Karate zu fördern und den Geist und den Körper zu kräftigen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und vertritt den Gedanken der Völkerverständigung. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

Die aktiven Mitglieder des Vereines bestehen aus Erwachsenen ( ab 18 Jahren ), aus Jugendlichen ( bis 18 Jahren ) und aus Kindern ( bis einschließlich 13 Jahren ). Außerdem hat der Verein passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand schriftlich um Aufnahme ersucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen Einspruch beim Dojorat zu. Dieser entscheidet endgültig. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, eine Satzung gegen eine geringfügige Schutzgebühr zu erwerben. Es hat den Empfang zu quittieren. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftrechte kann nicht einem anderem übertragen werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereines zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes zu respektieren und auszuführen. Ehrenmitglieder können Personen aufgrund langjähriger Verdienste und außergewöhnlicher Leistungen werden. Sie müssen einstimmig vom Vorstand oder vom Dojorat ernannt werden. Das Mitglied kann keinen Anspruch auf Schadenersatz im Sinne des § 823 des BGB an den Verein und seine Trainer stellen.

## **§ 4 Austritt**

Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Kündigungsfrist für den Austritt beträgt zwei Monate zum Jahresende. Letzter Termin ist der letzte Oktober-Kalendertag nach dem Poststempel.

Eine Kündigung per Email, Fax, MMS oder SMS ist nicht möglich. Es wird keine schriftliche Bestätigung über eine Kündigung zugesandt. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

## **§ 5 Ausschluß**

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluß kann ausgesprochen werden wenn:

- 1.) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht innerhalb eines Jahres nicht nachgekommen ist.
- 2.) das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereines schädigt, die Sportdisziplin groß verletzt und gegen die Anordnungen von Vorstand, sowie gegen Beschlüsse von Dojorat und Mitgliederversammlung verstößt.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, mittels eingeschriebenen Brief an den Vorstand, Einspruch erheben. Bei Versäumung der Einspruchsfrist ist keine weitere Überprüfung des Ausschlusses durch ein ordentliches Gericht mehr möglich.

Der Vorstand kann anordnen, daß Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Ausschluß vorläufig ruhen. Über den Einspruch entscheidet der Dojorat mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Ein Mitglied kann unter den in § 5.1 und § 5.2 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an den sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereines oder der Verbände gemäßregelt werden.

## **§ 6 Führung und Verwaltung des Vereines**

### **Organe des Vereines sind:**

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Der Dojorat
- 3.) Die Mitgliederversammlung

### **Der Vorstand besteht aus:**

Erster Vorsitzender  
Zweiter Vorsitzender  
Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist vom Dojorat innerhalb von drei Wochen ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode hinzuzuwählen. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.

### **Der Dojorat besteht aus:**

Erster Vorsitzender  
Zweiter Vorsitzender  
Kassenwart  
Schriftführer  
Den vom Vorstand bestimmten Trainern  
Pressewart  
Vergnügungswart  
Revisor  
Jugendverteter

Der Dojorat wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Dojoratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen ein neues Dojoratsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen. Der Dojorat kann dem Verein Ordnungen geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Der Dojorat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder es beantragt. Der Dojorat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Dojoratsmitglieder, mindestens jedoch mit fünf Anwesenden. Tritt Stimmengleichheit auf, entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Jedes Dojoratsmitglied hat nur eine Stimme. Der Revisor gehört dem Dojorat nur mit beratender Stimme an. Der Dojorat behält es sich vor, weitere Beiräte in den Dojorat zu bestimmen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Ihre Aufgaben sind bestimmt durch Recht und Gesetz. Sie ist das oberste Organ des Vereines. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich oder per Aushang am schwarzen Brett mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß dann stattfinden, wenn es der Vorstand beschließt, oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt. Der Vorstand beruft diese außerordentliche Mitgliederversammlung dann innerhalb von sieben Tagen ein. Das Protokoll ist durch den erste Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Satzungsänderung muß mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Alle Abstimmungen müssen auf Wunsch der anwesenden Mehrheit geheim erfolgen.

## **§ 8 Mitgliederzahlungen**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe dieser Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In diesem Fall müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Mit einfacher Stimmenmehrheit sind dann in der gleichen Sitzung zwei Liquidatoren zu bestellen, die das vorhandene Vereinsinventar in Geld umsetzen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke der Deutschen Krebshilfe zuzuführen.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Die von der Gründungsversammlung am 12. April 1990 beschlossene Satzung wurde am 22. Juni 1990 von der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 7 geändert und beschlossen.

Eine erneute Änderung erfolgte am 16. September 1990 durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Der § 1 wurde durch Beschluß, gemäß § 7, um den Satz Nr. 3 erweitert.

Die Satzung wurde am 16. November 1990 erneut geändert. Die Änderung umfaßte die Paragraphen § 1, § 2 und § 7.

Eine erneute Änderung erfolgte am 11. März 1995 durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei § 1 wurde der Name „Karate-Verein Funakoshi Lauf“ beschlossen. Der § 6, Artikel Dojorat, wurde um das Amt des Jugendvertreters erweitert.

Eine erneute Änderung erfolgte durch die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Jahreshauptversammlung des Jahres 2002 am Samstag, den 16. November 2002. Sitzungsort war die Gastwirtschaft Alter Letten, Stadtteil Letten, in 91207 Lauf an der Pegnitz. Satzungsänderung in §5 Ausschluss: „Bei Versäumung der Einspruchsfrist ist keine weitere Überprüfung des Ausschlusses durch ein ordentliches Gericht mehr möglich.“

Eine erneute Änderung erfolgte durch die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Jahreshauptversammlung des Jahres 2003 am Freitag, den 14. November 2003. Sitzungsort war die Gastwirtschaft Alter Letten, Stadtteil Letten, in 91207 Lauf an der Pegnitz. Satzungsänderungen in §4 Austritt ergänzen mit: „Eine Kündigung per Email, Fax, MMS oder SMS ist nicht möglich. Es wird keine schriftliche Bestätigung über eine Kündigung zugesandt. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.“ und in § 9 Auflösung den Verwendungszweck ändern in: „Bei Auflösung ... ausschließlich der Deutschen Krebshilfe zuzuführen.“